

ZH_OBERGERICHT SB140496 vom 16. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140496

FR: ZH_OBERGERICHT SB140496 du 16 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140496 del 16 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Am 2. Juli 2014 fand im vorliegenden Strafverfahren die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung-Einzelgericht, statt (Prot. I S. 4 ff.). Gleitend am 2. Juli 2014 fällte das Bezirksgericht Zürich das obgenannte Urteil (Prot. I S. 15 ff.). Das Urteil wurde mündlich eröffnet sowie im Dispositiv der Beschuldigten übergeben (Urk. 16) und der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 18). Am 8. Juli 2014 meldete die Beschuldigte beim Bezirksgericht Zürich Berufung an (Urk. 19). Das begründete Urteil (Urk. 21 [=Urk. 25]) wurde von der Beschuldigten bzw. ihrem Verteidiger am 6. Oktober 2014 entgegengenommen (Urk. 24/2).

E. 1.1

Für die Strafzumessung ist zunächst der Strafraum festzusetzen. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist dabei an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die schwerste Straftat ist im vorliegenden Fall die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (ND: Anstaltentreffen zur Kokainverschaffung vom 4. Mai 2012). Der ordentliche Strafraum reicht demzufolge von mindestens einem Jahr bis maximal 20 Jahren Freiheitsstrafe, allenfalls verbunden mit einer Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen (Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie Art. 40 StGB und Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB), wobei das Gericht in Fällen des Anstaltentreffens die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG) und damit als unterer Strafraum nicht an eine Mindeststrafe (Art. 48a Abs. 1 StGB), immerhin aber an das Mindestmass der Straftat gebunden ist bzw. auch auf eine andere Straftat erkennen kann (Art. 48a Abs. 2 StGB). Folglich reicht der Strafraum von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren, wobei mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis maximal 360 Tagessätzen verbunden werden könnte.

E. 1.2

Innerhalb dieses Strafraums ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Das Gericht berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen

- 7 - Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betreffenden Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Beschuldigten sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 1.3

Für die Bemessung des Verschuldens (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 StGB) sind sämtliche Tatkomponenten zu berücksichtigen. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass einerseits die objektiven Tatkomponenten wie die Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des betreffenden Rechtsgutes (bei Betäubungsmitteldelikten z.B. die Drogenmenge) und die Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges, kriminelle Energie) zu berücksichtigen sind. Andererseits sind für die Bewertung des Verschuldens subjektive Tatkomponenten wie die Beweggründe und Ziele des Täters (Tatmotiv) sowie das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter von Bedeutung.

E. 1.4

In einem weiteren Schritt sind sodann die Täterkomponenten gemäss Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB zu würdigen. In diesem Zusammenhang sind das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren zu berücksichtigen.

E. 1.5

Gemäss Art. 50 StGB muss das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände sowie deren Gewichtung festhalten (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20). Die wesentlichen Tat- und Täterkomponenten sind so zu erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Es muss ersichtlich werden, ob und in welchem Mass sie strafmindernd oder strafehöhend in die Waagschale fielen (ZR 113/2014 Nr. 6 S. 20).

- 8 - 2. Strafzumessung im konkreten Fall

E. 2

Im Anschluss an die Zustellung des begründeten Urteils reichte die Beschuldigte dem Obergericht rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 26). Darin führte sie aus, dass das Urteil im Schuldpunkt anerkannt werde; angefochten werde in erster Linie die Höhe der Freiheitsstrafe, aber auch die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges und die Kostenaufgabe (Urk. 26).

E. 2.1

Allgemeines In einem ersten Schritt ist für das mit der höchsten Strafe bedrohte Delikt die verschuldensangemessene Einsatzstrafe unter Berücksichtigung aller Tatkomponenten (objektive und subjektive Tatschwere) festzusetzen (E. 2.2). In einem zweiten Schritt ist aufgrund der weiteren Delikte eine dem Gesamtverschulden angemessene Strafe festzusetzen (E. 2.3). Und schliesslich sind in einem dritten Schritt die massgebenden Täterkomponenten strafehöhend oder strafmindernd zu berücksichtigen (E. 2.4).

E. 2.2

Festsetzen der Einsatzstrafe für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (ND: Anstaltentreffen zur Kokainverschaffung vom 4. Mai 2012)

E. 2.2.1

Objektive Tatschwere a. Die Beschuldigte traf Anstalten zum Erwerb von 100g Kokain. Im Kontext des qualifizierten Tatbestandes gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG ist von einer gerin-

gen Drogenmenge auszugehen. Nicht überzeugend ist hingegen die von der Beschuldigten vertretene Auffassung, bei der Strafzumessung sei überdies auch dem geringen Reinheitsgrad von angeblich 20% bis 30% bzw. dem Umstand, dass die bestellte Menge sehr nahe bei der Grenze von 18g und damit einem leichten Fall liege, Rechnung zu tragen (Urk. 15 S. 4; Urk. 33 S. 2). Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass der Reinheitsgrad der von der Beschuldigten bestellten Betäubungsmittel unbekannt ist, weil die Drogen gar nicht geliefert wurden. Entscheidend ist jedoch, dass der Vorsatz der Beschuldigten auf den Erwerb von 100g Betäubungsmittel unabhängig von der Qualität gerichtet war. Die Beschuldigte bestellte im Auftrag ihrer Tochter ca. 100g Kokain ohne Angaben zur Qualität der Betäubungsmittel.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 7. November 2014 wurde die Staatsanwaltschaft über die Berufungserklärung in Kenntnis gesetzt; ferner wurde ihr Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären bzw. Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 27). Am 14. November 2014 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie auf eine Anschlussberufung verzichte und dass sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 29).

E. 4

Das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung wurde am 25. November 2014 bewilligt (Urk. 29).

E. 5

Am 25. November 2014 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 16. Januar 2015 vorgeladen (Urk. 32).

E. 6

(Entschädigung amtlicher Verteidiger) in Rechtskraft erwachsen. III. Anwendbares Recht 1. Am 1. Juli 2011 ist die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) vom 20. März 2008 in Kraft getreten. Nach neuem Recht wird grundsätzlich nur beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Delikt begangen hat (Art. 2 Abs. 1 StGB). Eine vorher verübte Tat wird nur dann nach neuem Recht beurteilt, wenn dieses für den Täter das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). 2. Die der Beschuldigten zur Last gelegten Delikte, welche diese vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts beging (mehrfache Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in der Zeit zwischen ca. Mitte Februar 2010 und dem 9. März 2010), sind nach dem bisherigen Recht zu beurteilen (fortan: aBetmG). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest (vgl. Urk. 25 S. 3), dass die am 1. Juli 2011 in Kraft getretene Gesetzesänderung nur redaktioneller, nicht aber inhaltlicher Natur sei (BBl 2006 S. 8611 f.), weshalb das neue Recht für die Beschuldigte nicht milder als das zur Tatzeit geltende Recht sei.

- 6 - 3. Das der Beschuldigten zur Last gelegte Delikt, welches diese nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beging (Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG vom 4. Mai 2012), ist nach neuem Recht zu beurteilen. IV. Strafzumessung 1. Grundsätzliches